

Ulpian am Gerichtshof der Europäischen Union? Die Ähnlichkeiten der Rechtsprechung des antiken Roms und des Gerichtshofs der EU

Magdolna Gedeon

Universitätsdozentin Universität Miskolc

Beim Vergleich des römischen und europäischen Rechts prüfen die Forscher vor allem die zivilrechtlichen Ähnlichkeiten und versuchen die Wirkung des *ius commune* in der Entwicklung des europäischen Zivilrechts nachzuweisen, da das römische Recht den in allen Mitgliedstaaten bekannten Grund des gemeinsamen europäischen Rechts bilden könnte. Wenige denken daran, dass es in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EU und des antiken Roms noch mehr Ähnlichkeiten gibt. Wenn das Beispiel der Römer auf diesem Gebiet in Betracht genommen wird, kann man sich vielleicht rechtzeitig auf Probleme vorbereiten, mit denen auch die Römer sich während der Entwicklung des Römischen Reiches auseinandersetzen mussten.

In der Geschichte der römischen Rechtsprechung gab es drei Prozessarten: Legisaktionenprozess (Spruchformelverfahren), Formularprozess (Schriftformelverfahren) und Kognitionsprozess.

Von diesen Prozessarten ist für uns nunmehr der Formularprozess relevant, weil die Eigenschaften dieses Verfahrens in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EU auftauchen. Der Formularprozess in Rom teilte sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt spielte sich vor dem Prätor ab, der ein Politiker war; hinsichtlich der Rechtsprechung kann er als ein Laie betrachtet werden. Wenn er am Anfang des Jahres sein Amt aufnahm, machte er in einem Edikt das Programm seines Amtsjahres bekannt. Wenn jemand eine Streitsache hatte, sollte er sich im ersten Schritt darüber informieren, ob es für den von ihm behaupteten Sachverhalt im Edikt des Prätors eine *actio* gab. Das Edikt enthielt nämlich unter anderem einen Katalog von Musterformeln für die verschiedenen *actiones* (Klagen) und der Prätor verkündigte in diesem Edikt, für welche Sachverhalte er welche *actio* erteilt. Wer die Elemente des von ihm behaupteten Sachverhalts nicht in den Rahmen der im Edikt vorhandenen Musterfor-

mel einpassen konnte, der konnte seinen Anspruch nicht mit Hilfe eines Prozesses geltend machen. Das römische Recht beherrschte nämlich eine aktionenrechtliche Denkweise; daher konnten nur die Rechte geltend gemacht werden, für die der Prätor eine *actio* erteilte. Wenn es für den gegebenen Anspruch keine *actio* gab, gab es kein vom Staat anerkanntes Recht. Im klassischen römischen Recht war also die Hauptfrage: wer, gegen wen, welche *actio* und worauf?¹ Wollte z. B. der Käufer den Kaufpreis für den gekauften Sklaven nicht zahlen, sah der Verkäufer im Edikt nach, mit welcher *actio* er den Kaufpreis fordern könnte. Nach dem Edikt sollte in diesem Fall eine *actio venditi* erteilt werden. Der Verkäufer erschien vor dem Prätor und forderte, dass der Magistrat für ihn die Formel der *actio venditi* erteile.²

Die Hauptaufgabe des Prätors war also im ersten Prozessabschnitt, dass er entschied, ob die beantragte *actio* dem vom Kläger behaupteten Sachverhalt entsprach. Daneben prüfte er noch die weiteren Prozessvoraussetzungen, wie die Passiv- und Aktivlegitimation der Parteien. Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilte der Prätor die *actio* (*actionem dare*) oder er verweigerte sie (*actionem denegare*). Wenn der Magistrat die *actio* erteilte, fertigte er die Formel aus, worin er die Umstände der Streitsache zusammenfassend auch hinsichtlich des Beweisverfahrens für den im zweiten Prozessabschnitt vorgehenden Richter Hinweise gab.

Der Gerichtshof der EU hat auch keine allgemeine Jurisdiktion. Die Gründungsverträge können wir als ein Edikt betrachten, worin wir auch lesen können, in welchen Rechtssachen der Gerichtshof entscheidet. Solche Rechtssachen sind z. B. Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV), Vertragsverletzungsklagen (Art. 258 AEUV), Nichtigkeitskla-

¹ Diese ausführliche Bekanntmachung der römischen Rechtsprechung habe ich wegen des besseren Verstehens für nötig gehalten. Eine sehr gut verständliche Erklärung der römischen Rechtsprechung s. APATHY, Peter - KLINGENBERG, Georg - STIEGLER, Herwig: *Einführung in das römische Recht*, Böhlau, Wien, Köln, Weimar, 1994, 216-218. Es ist interessant, dass die aktionenrechtliche Denkweise in der Rechtsfamilie *common law*, auf dem Gebiet des Systems von *writ* entdeckt werden kann. Das Prinzip „*no writ, no right*“ spiegelt diese Ähnlichkeit sehr gut. Vgl. SZABÓ Miklós: *Jogi alappfogalmak*, (Prudentia iuris 18.), Bótor, Miskolc, 2012, 66-69.

² Die Formel der *actio venditi* war in diesem Fall die Folgende: QUOD A^S A^S N^O N^O HOMINEM Q. D. A. UENDIDIT, Q. D. R. A, QUIDQUID OB EAM REM N^M N^M A^O A^O DARE FACERE OPORTET EX FIDE BOA, EIUS IUDEX N^M N^M A^O A^O C. S. N. P. A. = *Quod Aulus Agerius Numerio Negidio hominem quo de agitur vendidit quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato, si non paret absolvo.* (Wenn A.A. den Sklaven, wofür es geklagt wird, an den N.N. verkauft hat; was auch immer der N.N. dem A.A. deshalb zu leisten verpflichtet ist nach Treu und Glauben, darauf soll der Richter den N.N. dem A.A. verurteilen, wenn es sich nicht erweist, soll er ihn freisprechen.) S. LENEL, OTTO: *Das edictum perpetuum*, Scientia, Aalen, 1927, 299.

gen (Art. 263 AEUV) und Untätigkeitsklagen (Art. 260 AEUV). In den Artikeln, die vor dem Gericht einleitbare Klagen enthalten, können wir auch die Vorschriften für die Aktiv- und Passivlegitimation lesen. Ähnlich zum römischen Recht ist auch auf diesem Gebiet die Hauptfrage: wer, gegen wen, welche Klage und worauf?

Z. B. kann die Vertragsverletzungsklage von der Europäischen Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat gegen die Regierung eines EU-Mitgliedstaates eingeleitet werden. Es geht darum, dass der Gerichtshof feststelle, ob der beschuldigte Mitgliedstaat gegen das EU-Recht verstößt. Gegebenenfalls muss der Mitgliedstaat diesen Verstoß sofort abstellen.³

Das Verfahren am Gerichtshof der EU ist auch zweiteilig. Der erste Teil ist das schriftliche Verfahren, worin die beteiligten Parteien dem für die Rechtssache zuständigen Richter eine schriftliche Erklärung – den Schriftsatz – vorlegen.⁴ Der Gerichtshof betonte auch in zwei Streitsachen, dass das Aussuchen der entsprechenden Klage zu den Aufgaben des Klägers gehört.⁵ Ähnlich also, wie die römischen Bürger, die die entsprechenden *actio* in dem Edikt aussuchen sollten, müssen auch die zukünftigen Kläger vor dem Gerichtshof der EU in den EU-Verträgen die entsprechende Klage auswählen.

Der Richter erstellt aufgrund der schriftlichen Erklärung einen Bericht, worin er diese Schriftsätze und die rechtlichen Grundlagen des Falls zusammenfasst, und macht einen Vorschlag auch für das Beweisverfahren (Art. 59 VOG).

Das schriftliche Verfahren kann als Verfahren *in iure*, der vorbereitende Richter als Prätor, der von ihm gemachte Bericht als eine *formula* betrachtet werden. Ist nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, „*der Gerichtshof für die Entscheidung über eine Rechtssache offensichtlich unzuständig... oder eine Klage offensichtlich unzulässig*“, gibt es also in den Gründungsverträgen keine entsprechende *actio*, „*so kann er nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen*“ (Art. 53 VOG). Die Prüfung, ob die zutreffende Klage für den Rechtsstreit ge-

³ Art. 258 AEUV: „*Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.*“.

⁴ Verfahrensordnung des Gerichtshofs (im Weiteren VOG) II/5.

⁵ *Union syndicale and Others v. Tanács* 175/73 [1974] ECR 917; *Keeling v. OHIM* T-148/97 [1998] ECR II-2217. S. KENDE Tamás - SZÜCS Tamás - JENEY Petra (Hrsg.): *Európai közzög és politika*, CompLex, Budapest, 2007, 628.

wählt wurde, gehört zwar nicht ausdrücklich zu den Aufgaben des vorbereitenden Richters, aber er beschäftigt sich zuerst mit der Sache eingehender. So wird von ihm wahrscheinlich auch geprüft, ob der Kläger die richtige Klage gewählt hat. Die die Prozessanleitung betreffenden Regeln sind freilich so ausführlich, dass es für die Fachjuristen kein Problem bedeutet, die dem Sachverhalt entsprechende Klage zu wählen.

Natürlich sollte der Prätor nach der Entwicklung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens den Kreis der *actiones* erweitern. Er erteilte *actiones honoraria* bei solchen Fällen, wo es eigentlich keine *actio* gab, aber er es für billig hielt, gleichwohl Hilfe zu leisten.⁶ Wenn z. B. eine der ausführlich abgegebenen Voraussetzungen der nach der *lex Aquilia* erteilbaren *actio legis Aquiliae* fehlte, machte der Prätor mit einer *actio legis Aquiliae utilis* oder einer *actio in factum* die Forderung des Klägers einklagbar. Nach Erklärung Ulpians erteilte der Prätor, wenn die Hebamme der Sklavin das Gift nur übergab, das von der Sklavin selbst eingenommen wurde, da die unmittelbare Wirkung bei der Verursachung des Todes fehlte, die Hebamme also das Gift nicht selbst eingeflößt hatte, nicht die *actio legis Aquiliae*, sondern er ermöglichte mit einer *actio in factum*, dass der Eigentümer den im vorigen Jahr höchsten Wert der verstorbenen Sklavin fordern konnte (Ulp. D.9,2,9,pr.).

Der Kreis der Verfahren vor dem Gerichtshof der EU soll auch erweitert werden, wie die EU ihre Tätigkeit auch erweitert. Diese Klagen können aber erst nach der Aufnahme in die EU-Verträge vor dem Gerichtshof eingeleitet werden. Der Gerichtshof kann keine neue Klage selbst konstruieren. So wurden z. B. nach der Gründung der Europäischen Zentralbank im Jahre 1998 mit der Tätigkeit der Zentralbank zusammenhängende Klagen eingeführt (Art. 271 AEUV).

Was war der Grund dieser aktionenrechtlichen Denkweise? Im alten Rom war zuerst die erlaubte Eigenmacht das einzige Mittel für die Rechtsdurchsetzung. In einigen Fällen wollte aber der Staat die Parteien mit staatlicher Hilfe unterstützen, und diese Fälle wurden vereinzelt in das Edikt in Form einer Musterformel aufgenommen. Im Edikt erklärte also der Prätor, welche Rechtsstreite der Staat durch amtliche Rechtsprechung entscheiden wird.

Bei dem Gerichtshof der EU gibt es einen ähnlichen Grund. In den Gründungsverträgen wird geklärt, welche Fälle für die Entscheidung des Gerichtshofs der EU geeignet sind, also in welchen Fällen die Parteien die Hilfe des Gerichtshofs in Anspruch nehmen können. Es gilt aber

⁶ APATHY - KLINGENBERG - STIEGLER 1994, 221.

nicht die Regel, „wie viele Klagen, so viele Rechte“, weil die Institutionen und die Bürger der EU mehr Rechte haben, als die sie vor dem Gerichtshof durchsetzen können.

Eines der Verfahren bekam eine große Bedeutung in der Tätigkeit des Gerichtshofs und dadurch auch im Leben der EU. Das ist das Vorabentscheidungsverfahren, dessen Wurzeln in der römischen Rechtsprechung gefunden werden können.

Ich habe schon erwähnt, dass nicht nur die Prozessparteien, sondern auch der Prätor und auch der Richter im Verfahren juristische Laien waren. Also hatten sie keine zu der Entscheidung des Rechtsstreites nötigen Rechtskenntnisse. Deshalb haben sie, wenn sie die Erläuterung von *ius civile*, oder eine juristische Stellungnahme brauchten, die Rechtsgelehrten gefragt, was sie über die Rechtssache denken. Die Juristen waren wohlhabende Männer von hohem Ansehen, häufig aus dem Senatorenstand, die unentgeltlich Privatpersonen, Magistraten und Richtern Gutachten (*responsa*) erteilten.⁷

Und jetzt können die schon Erwähnten mit kleineren Änderungen wiederholt werden, man muss nur die römischen Darsteller durch europäische Darsteller austauschen. Also: Die Prozessparteien, die Richter der Mitgliedstaaten im Verfahren hinsichtlich des EU-Rechts können als Laien betrachtet werden. Wenn die Frage in einem Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht entsteht, ob das Unionsrecht anwendbar ist oder wie man einzelne Rechtsvorschriften interpretieren muss, kann dieses Gericht diese Fragen dem Gerichtshof der EU zur Klärung vorlegen. Der Gerichtshof der EU erteilt daraufhin eine Entscheidung, ein *responsum*, auf dessen Grund das Gericht des Mitgliedstaates die Hauptsache entscheidet (Art. 267 AEUV).

Die Regeln, die sich auf die Richter des Gerichtshofs beziehen, schreiben vor, dass nur diejenigen Persönlichkeiten zu Richtern des Gerichtshofs ausgewählt werden, die „jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind“ (Art. 253 AEUV). Der Gerichtshof erteilt seine *responsa* auch kostenlos, weil das Vorabentscheidungsverfahren gebührenfrei ist. Über die Kosten, die wegen der Vertretung auftreten, entscheidet das in der Hauptsache vorgehende Gericht des Mitgliedstaates.

⁷ BRETONE, Mario: *Geschichte des römischen Rechts. Von den Anfängen bis zu Justinian*, Beck, München, 1992, 111-117.

In diesem Bereich gibt es noch eine Ähnlichkeit. Hinsichtlich beider Rechtssysteme kann die Frage aufgestellt werden, ob sie Fallrechte wie das *common law* sind.

Die Antwort fällt negativ aus. Warum? Auch das verhält sich in beiden Rechtssystemen ähnlich.

Man kann die Bindungskraft in Bezug auf zwei Aspekte prüfen:

- a) Waren die Rechtsgelehrten an ihre Gutachten oder an die Gutachten der übrigen Rechtsgelehrten gebunden, und ist es der Gerichtshof der EU an frühere Vorabentscheidungen?
- b) Waren die *responsa* der Rechtsgelehrten für die Magistraten und die Richter in Rom verbindlich, und sind heute die Vorabentscheidungen für die Gerichte der Mitgliedstaaten verbindlich?

ad a) Die Antwort ist in beiden Fällen ähnlich: die Rechtsgelehrten waren an die vorigen Gutachten nicht gebunden, aber sie konnten die in ähnlichen Fällen erteilten Entscheidungen in Betracht nehmen und schlossen sich ihnen an oder lehnten diese ab.

Z.B.: D. 9,2,27,3: *Ulpianus libro octavo decimo ad edictum. Servi autem occidentis dominus tenetur, is vero cui boa fide servit non tenetur. sed an is, qui servum in fuga habet, teneatur nomine eius Aquiliae actione queritur: et ait Iulianus teneri et est verissimum: cum et Marcellus consenit.*

Für einen Sklaven, der getötet hat, haftet sein Eigentümer. Derjenige haftet jedoch nicht, dem ein Sklave in gutem Glauben dient. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob man für einen flüchtigen Sklaven aus der *lex Aquilia* haftet. Julian sagt, man hafte, und das ist völlig richtig, da auch Marcellus zustimmt.⁸

Die Formulierung im letzten Satz zeigt, dass die Rechtsgelehrten die Werke der anderen Rechtsgelehrten kannten, und sie nahmen diese bei ihren Entscheidungen in Betracht – in diesem Beispiel zustimmend. Detlef LIEBS hat aber auch diejenigen Quellen zusammengestellt, worin die Rechtsgelehrten auf die gleichen Fragen abweichende Antworten gaben (Kontroversen). Wann verliert z. B. der Derelinquent sein Eigentum?

⁸ Die Übersetzung aus HAUSMANINGER, Herbert: *Das Schadenersatzrecht der lex Aquilia*, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1996⁵, 65.

Nach Iulian, Paulus, Sabinus, Cassius und Ulpian sofort mit Dereliktion, nach Proculus aber erst dann, wenn ein Anderer sich die Sache aneignet.⁹

Der Gerichtshof der EU kann auch anders entscheiden als früher: wie das von Generalanwalt Lagrange in der Rechtssache Da Costa erklärt wurde: „*Obwohl sich der Gerichtshof das Recht vorbehält, von den früheren Entscheidungen abzuweichen, tut er dies ohne ernste Gründen nicht.*“¹⁰ Wir können trotzdem solche Entscheidungen finden, die diesem Hauptprinzip nicht entsprechen. Der Gerichtshof stellte z. B. die Prozessfähigkeit des Parlaments nach dem Art. 173 EGV im Jahre 1990 fest, obwohl er das im Jahre 1988 ausgesprochen verweigerte.¹¹ Die Leistungen für Opfer des Krieges fallen nach der Meinung des Gerichtshofs nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Criminal proceedings v. Gilbert Even et Office national des pensions pour travailleurs Salariés (ONPTS) 207/78 [1979] ECR 2019), die Leistungen nach dem Gesetz der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fallen aber in den Geltungsbereich der erwähnten Verordnung (Tamara Vigier v. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 70/80 [1981] ECR 229).¹²

Es gibt keine Erklärung dafür, warum die abweichenden Entscheidungen erteilt worden sind. Cicero erzählt uns eine Geschichte, worin der Rechtsgelehrte, der sich auf die Aedilität bewerben wollte, sein *responsum* änderte, weil sein Freund ihm sagte, dass der ratsuchende römische Bürger wegen des ungünstigen Gutachtens bei der Wahl seine Stimme nicht an den Rechtsgelehrten geben wird.¹³ Wir können nur hoffen, dass solche

⁹ LIEBS, Detlef: Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat. In: *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, II, 15*, Walter de Gruyter, Berlin, 1976, 249.

¹⁰ Costa v. ENEL 6/64 [1964] ECR 585. Vgl. Kovács Virág: *Precedensjog az Európai Bíróság gyakorlatában*, in: Jogelméleti Szemle, 2000/4.

¹¹ Vgl. Kecskés László: *EU-jog és jogharmonizáció*, HVG-ORAC, Budapest, 2009³, 461-462.

¹² Wir finden in der Begründung dieser Entscheidungen Widersprüche. Ob eine Leistung in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, hängt – nach Meinung des Gerichtshofs – davon ab, ob die objektiv, von den persönlichen Umständen unabhängige Eigenschaft der Leistung ausgeht von den Umständen der Leistung. Obwohl die Objektivität beider Leistungen gleich war, hat der Gerichtshof die Leistungen für die Opfer des Krieges nicht für eine Sozialbegünstigung erachtet. Zu diesen Entscheidungen fügt Albert Takács: „*Nach dem Vergleich der Streitsachen Even und Vigier kann die Behauptung riskiert werden, dass die EU-konformen Auslegungsbestrebungen des Gerichtshofs nicht immer auf festen Prinzipien basieren*“ (übers. von Verf.). Takács Albert: A migráns munkások szociális biztonsága. In: Gyulavári Tamás – Kardos Gábor (szerk.): *Szociális jogok az Európai Unióban, Az Európai Bíróság esetjoga*, AduPrint, Budapest, 1999, 31.

¹³ Cicero: *De or.* 1,56,239-240. Vö. BRETONE 1992, 117.

Überlegungen bei den Entscheidungen des Gerichtshofs der EU keine Rolle spielen.

ad b) Die Beantwortung der anderen Frage muss aus zwei Aspekten geprüft werden. Sind einerseits die *responsa* in dem Fall verbindlich, worin der Rechtsanwender das Gutachten forderte, und müssen andererseits die früheren Gutachten bei einer Entscheidung in Betracht genommen werden? Die Antwort ist auf beiden Rechtsgebieten ähnlich.

Auf dem Gebiet des römischen Rechts muss die Entwicklung des *ius respondendi* geprüft werden. Augustus gab einigen Rechtsgelehrten das Recht, in seinem Namen *responsa* zu erteilen. Es ist umstritten, ob diese Gutachten für die Magistraten oder für die Richter verbindlich waren, aber es gibt mehrere Beweise dafür, dass die Rechtsanwender nach den Gutachten ihre Entscheidungen fällen sollten.¹⁴ Die Entscheidung des Gerichtshofs ist aber außer Zweifel für die Gerichte der Mitgliedstaaten verbindlich (Art. 91. VOG).

Der nächste Schritt in der Entwicklung von *ius respondendi* war die Verordnung von Tiberius, wonach ein *responsum* auch in ähnlichen Fällen angewandt werden konnte. Das gleiche Prinzip finden wir in der Entscheidung des Rechtsstreits C.I.L.F.I.T (CILFIT v. Ministero della sanità 283/81 [1982] ECR 3415). Die römischen Rechtsquellen beweisen, dass die Rechtspfleger in Rom nicht verpflichtet waren, die zu dem Fall entsprechenden vorigen *responsa* auszusuchen. Wenn sie wollten, konnten sie ein neues Gutachten fordern.¹⁵ Die gleiche Regel gilt für die Gerichte der Mitgliedstaaten, sie können auch neue Vorabentscheidungen vom Gerichtshof der EU beantragen, obwohl es schon in einem ähnlichen Fall entschieden worden ist.¹⁶

Unter Hadrian erhielten die übereinstimmenden Meinungen der Respondierjuristen Gesetzeskraft (Gai. I,1,7), im Jahre 426 verordnete die *lex Citationis*, dass die Gutachten von fünf Respondierjuristen (Modestinus, Paulus, Papinian, Gaius, Ulpian) verbindlich sind (C.Th. 1,4,3). Diese *responsa* waren also für die römischen Rechtspfleger ohne Kodifikation, ohne Erscheinung in einer Rechtsregel verbindlich. Eine ähnliche Lösung ist, dass die aus den Entscheidungen des Gerichtshofes abgeleiteten Grundsätze, obwohl sie nicht in einer Rechtsnorm erscheinen, verbindliche Kraft in der europäischen Rechtsprechung haben, die auch von den Gerichten der Mitgliedstaaten angewandt werden soll. Am 13. Mai 2013

¹⁴ I. 1,2,8; Pomp. D. 1,2,2. Vgl. HARRER, G. A.: *Precedent in roman law*, in: *Studies in Philology*, 19/1922, 54.

¹⁵ HAUSMANINGER, Herbert - SELB, Walter: *Römisches Privatrecht*, Böhlau, Wien, Köln, 1985³, 71.

¹⁶ KENDE - SZÜCS - JENEY 2007, 648.

wurde z. B. am Sitz des Gerichtshofs in Luxemburg der 50. Jahrestag des am 5. Februar 1963 verkündeten Urteils Van Gend en Loos (Van Gend en Loos v. Administratie der Belastingen 26/62 [1963] ECR 3) gefeiert. In diesem Fall urteilte der Europäische Gerichtshof, dass das Recht der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Wirkung zugunsten von Bürgern und Unternehmen entfaltet. Seitdem – seit nunmehr 50 Jahren – können sich damit sowohl einzelne Bürger wie auch Unternehmen auch vor den Behörden und Gerichten der ‚Mitgliedstaaten‘ unmittelbar auf das europäische Unionsrecht berufen. Die ähnlichen Prinzipien können als die vom Gerichtshof geschaffenen Doktrinen betrachtet werden, die „die Stützpfiler des EU-Rechts“ sind.¹⁷

Eines der Ergebnisse der justinianischen Kodifikation waren die aus den Fragmenten der Gutachten zusammengestellten Digesten, die vom Kaiser mit Gesetzeskraft ausgestattet wurden. Die in den Digesten vorhandenen *responsa* verpflichteten die Rechtsanwender als Teile eines kodifizierten Gesetzes. Der Gerichtshof sollte in der früheren Phase der EG auch in solchen Fällen entscheiden, zu denen es noch keine zum Urteil nötige entsprechende Rechtsquelle gab. Auf Grund der Entscheidungen wurden dann Rechtsakte im Kreis des abgeleiteten Rechts geschaffen.

Z.B. hat der Gerichtshof zuerst im Rechtsstreit Lair erklärt, dass das Recht auf Unterricht und zur Ausbildung den Arbeitnehmern versichert werden muss (Sylvie Lair v. University of Hannover 39/86 [1989] 3 CMLR 545). Im Rechtsstreit Matteucci ist auch das Recht zum Wohnen ausgesprochen (Annunziata Matteucci v. Communaute Francaise de Belgique 235/87 [1988] ECR 5589). Die in diesen Rechtssachen geschaffenen Prinzipien erschienen in den Art. 7. und 9. der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.

Die Vorabentscheidungen sind in diesen Fällen – ähnlich wie im Fall der Digesten – Teile einer schriftlichen Rechtsnorm.

Es ist bemerkenswert, dass die Gutachten und die Vorabentscheidungen gesammelt werden und nicht die auf Grund dessen erkannten Urteile wie im System des *common law*. Deshalb kennen wir jetzt nicht die Entscheidungen der Gerichte der Römer und der Mitgliedstaaten, sondern die *responsa* der Rechtsgelehrten und die Entscheidungen des Gerichtshofes der EU. Das zeigt auch, dass sowohl das römische als auch das Unionsrecht kein Fallrecht ist. Die Sammlungen der *responsa* und der

¹⁷ GOMBOS Katalin: *Az Európai Unió jogának alapjai*, CompLex, Budapest, 2012, 137.

Vorabentscheidungen trugen bedeutend zur Entwicklung des römischen und des europäischen Rechts bei.

Schon vor der Zusammenstellung der Digesten wollte Justinian die Widersprüche der *responsa* lösen, damit die Unsicherheit auf diesem Gebiet aufgehoben wurde. Deshalb entschied der Kaiser in 50 Kaiserkonstitutionen (*quinguinta decisiones*) im Jahre 530 Streitfragen des klassischen Juristenrechts.

Während der Kompilation der Digesten sollten auch die Widersprüche aufgelöst werden (*interpolatio*).¹⁸ Nachdem der Kaiser den Digesten Gesetzeskraft gab, erhielten die Gutachten ihre Bindungskraft. Heute sollten auch die Widersprüche der Vorabentscheidungen aufgehoben werden, sonst verliert der Gerichtshof seine Autorität. Die wichtigsten Grundsätze sollten auch in einem Kodex (wie die Digesten) zusammengefasst werden, so würden diese Regeln schriftlich eindeutig verbindlich.

Mit der Einführung des Kognitionsprozesses wurde auch die aktionenrechtliche Denkweise in Rom abgeschafft. Dies ginge heute noch nicht am Gerichtshof der EU, da die vor dem Gericht erhebbaren Klagen noch irgendwie kontrolliert werden sollen.

Gleiche Fragen und gleiche Antworten beweisen daher, dass die Römer auch auf diesem Gebiet schon als Vorläufer betrachtet werden können.

¹⁸ HAUSMANINGER - SELB 1985, 93-94.